

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1863)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Abonnementspreis.**

Bei allen Postbureauz  
franco durch die ganze

Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.

Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei

der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.

Vierteljährl. Fr. 1. 25.

# Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

**Einrückungsgebühr**

10 Cts. die Petitzeile,  
bei Wiederholung  
7 Cts.

Erscheint jeden

Sonntag

in sechs oder acht

Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

## Die Bischofswahl im Bisthum Basel.

Die Wahl eines Bischofs von Basel war seit der Anno 1828 erfolgten Neugestaltung des Bisthums stets eine verwickelte Aufgabe, welche die Existenz der Diözese schon einmal in Frage stellte. Die Ursache dieser Verwicklungen liegt offenbar darin, weil man die Frage nicht nach dem Standpunkte des Rechts sondern nach dem der jeweiligen Convenienz lösen wollte. Um ähnliche Mißgriffe zu vermeiden, wollen wir versuchen, hier diese hochwichtige Frage so einfach als möglich aufzufassen und so bestimmt als möglich zu beantworten.

Die zwei Kardinalpunkte, welche erörtert werden müssen, sind offenbar folgende:

- 1) Wem steht das Wahlrecht zu?
- 2) Wie ist dasselbe auszuüben?

**I. Punkt.** Die Frage, wem das Recht zustehe, den Bischof von Basel zu ernennen, muß aus den maßgebenden Akten des neuumschriebenen Bisthums gelöst werden. Diese Akten sind a) das zwischen dem apostolischen Stuhl und den Diözesan-Regierungen unterm 26. März 1828 abgeschlossene Concordat und b) die darauf erfolgte apostolische Bulle vom 7. Mai 1828.

Was schreiben diese Akten bezüglich der Bischofswahl vor?

a) Das Concordat enthält im Art. 12 folgende Bestimmung:

„Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

„Der zum Bischof Erwählte wird

vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen dargethan sein werden.“

b) Die Bulle sagt: „Wir ertheilen den zehn Kapitularen des bischöflichen Senats das Recht: innerhalb drei Monaten, mit Beobachtung der canonischen Vorschriften, den künftigen und jeweiligen Bischof von Basel aus der Geistlichkeit der Diözese zu erwählen, und befehlen zugleich: daß die in glaubwürdiger Form abgefaßte Urkunde über die vollbrachte Wahl dem Papst, dem heiligen Vater, herkömmlich ist, übersandt werde von welchem sodann, nachdem die Wahl als den canonischen Vorschriften gemäß anerkannt, und die Tauglichkeit des Gewählten durch den, auf die für die Bisthümer der Schweiz übliche Weise geführten Informativprozeß den canonischen Vorschriften gemäß außer Zweifel gesetzt worden, die Wahl bestätigt, und dem vorschriftmäßig Gewählten durch ein apostolisches Schreiben die canonische Einsetzung ertheilt werden wird.“

„Sollte aber die Wahl entweder nicht nach den canonischen Regeln vorgenommen worden sein, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Eigenschaften ausgerüet stbefunden werden, so gestatten Wir dem Domcapitel aus besonderer Gnade, daß es ebenfalls auf canonische Weise zu einer neuen Wahl vorschreiten könne.“

Aus diesen beiden Akten geht klar und bestimmt hervor, daß das Wahlrecht dem Domsenat und das Confirmationsrecht dem apostolischen Stuhl zusteht; von einem Wahlrecht der Regierungen steht

weder im Concordat noch in der Bulle der neuorganisirten Diözese Basel auch nicht ein Wort. Bestimmter, deutlicher, klarer könnte sich wahrlich kein Concordat, keine Bulle aussprechen: wir haben also auch kein weiteres Wort zur Erörterung dieser Vorschriften beizufügen.

**II. Punkt.** Wie soll das Wahlrecht vom Domsenat ausgeübt werden? Hierüber gibt das päpstliche Erhortationsbreve vom 15. Sept. 1828 Aufschluß, welches also lautet:

„Was Wir zu einer, für die dortigen örtlichen Verhältnisse passenderen Anordnung der kirchlichen Einrichtungen festsetzen zu müssen erachten, werdet Ihr, wie Wir nicht zweifeln, aus den Apostolischen Briefen vernommen haben, die wir in dieser Beziehung am 13. Brachmonat leßthin ausfertigen ließen. Ihr werdet gewiß wahrnehmen, welche Milde und Apostolische Gewogenheit Wir zur Beförderung der Wohlfahrt der dortigen Heerde gezeigt haben, als Wir Euerm Kapitel das besondere Privilegium ertheilten, daß Ihr nach den bestehenden Gesetzen den Bischof wählet. Von größter Wichtigkeit ist ja diese Handlung, bei deren Vollziehung Ihr, wie Wir vertrauen, mit Gottes Hülfe zu dem Euch entschließen werdet, was als Erforderniß der religiösen Wohlfahrt und des ewigen Heils der Völker deutlich erkannt wird.“ „Denn Ihr würdet Euch fremder Sünde theilhaftig machen, sagen Wir mit den Vätern von Trient, wenn Ihr nicht mit fleißiger Sorgfalt diejenigen zu Vorstehern wählet, die Ihr als die Würdigen und für die Kirche Nützlichern befunden haben würdet.“

„Allein auch das müßet Ihr, gemäß Eurer anerkannten, lobenswerthen Klugheit, wohl beherzigen, daß die Kirche blühe, wenn, wie Ivo von Chartres ermahnt, die weltliche und geistliche Gewalt mit einander übereinkommen. Es wird Euch daher obliegen, diejenigen zu

wählen, hinsichtlich derer Ihr Euch, vor dem feierlichen Wahlacte die Gewißheit verschafft habet, daß sie nicht nur durch die vorgeschriebenen Eigenschaften sich auszeichnen, sondern daß sie nicht auch der Regierung allzu unangenehm seien.\*)

Eben dieses müßt ihr sorgfältig wahren, wann Ihr auch, nach den in den nämlichen Unsern Apostolischen Briefen festgesetzten Bedingungen, der Obrigkeit das Verzeichniß derjenigen vorzulegen haben werdet, aus denen für irgend einen Kanton vom Bischof Euerer Collegen ernannt werden müssen. Wir haben fürwahr von Euerer Frömmigkeit und Euerem Glauben eine solche Meinung, daß Wir keineswegs in Zweifel ziehen, Ihr werdet in diesem, vor allen hochwichtigen Geschäfte diese Unsere Befehle befolgen, und die Euch übertragene Amtspflicht eifrig erfüllen."

Da der Wortlaut, Sinn und die Tragweite dieses Exhortationsbrevés vielfach verkannt, mißdeutet und weltlicher Scitz sogar zu einem Mißwahlrecht der Regierungen mißbraucht werden wollte, so ist es am Platz und an der Zeit dasselbe hier in seiner wahren Bedeutung darzustellen.

**I.** Das Breve, an das Hochw. Domkapitel gerichtet, bezieht sich nach seinem Hauptinhalte auf die Bischofswahl; verpflichtet dann aber, in einer Art Schlußfolge a majore ad minus, das Domkapitel zur Beobachtung der gleichen Regeln auch in der Auswahl der Männer, die es, das Domkapitel, je in einem Sechservorschlag der resp. Regierung zu benennen hat, auf daß aus der Zahl der nicht Gestrichenen der Bischof einen Domkapitular ernenne.

Welches sind nun diese Regeln oder Grundsätze, an welche der Apostolische Stuhl das Gewissen der Domkapitularen bei jedem Wahlvorschlag, sei es eines Bischofs, sei es eines Mitkollegen im Domkapitel, verpflichtet?

Zu allererst sollen sie nur solche Geistliche in die Wahl bringen, aus deren Ernennung der Religion und dem ewigen Heile der Völker Vortheil erwächst. — „Gewiß ist,

\*) „Vestrarum proinde erit partium, eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis nedum praesentis qualitatibus praefulgere sed gubernio etiam minus gratos non esse.“

sagt das Breve, diese Handlung (der Bischofswahl, die zunächst gemeint ist) sehr wichtig, bei deren Vollziehung Ihr, Wir haben das Vertrauen, mit Gottes Hilfe eine solche Gesinnung fassen werdet, welche, wie deutlich zu erkennen ist, der Vortheil der Religion und das ewige Heil der Völker erfordert.“

Sie sollen, die Domkapitularen, wie es ferner heißt, nur solche Männer erwählen, welche sie als die Würdigen und der Kirche Nützlichen finden. — „Denn Ihr würdet, fährt das Breve fort, Euch fremder Sünden theilhaftig machen, sprechen Wir mit den Vätern zu Trient, wenn Ihr nicht angelegentlich dafür sorgtet, daß Solche zu Vorstehern gewählt würden, die Ihr als die Würdigen und der Kirche Nützlichen gefunden habt.“

Im Besagten ist nun das Hauptrequisit enthalten, das vor Allem Maßgebende. Dann aber wird im Breve, unter Anführung eines Satzes aus Ivo von Chartres, darauf hingewiesen, daß für ein rechtes Ausflühen der Kirche die Harmonie zwischen Kirche und Staat wesentlich beitrage, und in dieser Hinsicht, also jedenfalls in einer Rücksicht, die der ersten untergeordnet ist, die Mahnung ertheilt, den Regierungen nicht allzu unangenehme (non minus gratas\*) Personen zu wählen. Hiebei darf natürlich von der in erster Linie geforderten Qualität nicht im Geringsten abstrahirt werden, sondern nur unter den Würdigen und der Kirche Nützlichen sollen dann jene Personen gewählt werden, die der Regierung nicht minus gratae sind. „Deßhalb ist es Euerer Obliegenheit, ermahnt der heilige Vater, Solche zu wählen, von denen Ihr vor dem feierlichen Wahlact in Erfahrung gebracht habt, daß sie nicht nur durch die vorausbezeichneten Eigenschaften (d. h. als Würdigere und der Kirche Nützlichere) hervorglänzen, sondern auch der Regierung nicht allzu unan-

\*) Der Sinn dieses Ausdruckes findet sich unten sub II. a. erklärt.

genehm seien.“ Also sind die personae non minus gratae immerhin nur unter den digniores = „Würdigeren“ und Ecclesiae magis utiles = „Nützlicheren der Kirche“ zu suchen; dieses ist die Hauptsache, die conditio sine qua non, jenes eine Nebenbedingung, nur eine Concession. Und folglich wäre es geradezu gegen den Sinn und den Wortlaut der Bulle, zu fordern, daß vor Allem nur genehme Persönlichkeiten gewählt werden oder in den Wahlvorschlag kommen, abgesehen von moralischer Würdigkeit und kirchlichem Geiste, wie eine gewisse Regierung die Sache allerdings zu betreiben scheint.

**2.** In Hinsicht auf die „Genehmheit“ der zu wählenden Personen ist der lateinische Ausdruck wohl zu beachten, denn dieser, weil der Original- und offizielle Ausdruck, ist einzig maßgebend. Hienach gilt:

a) Der Apostol. Stuhl begehrt vom Domkapitel nicht, daß es — sei es für die Bischofswürde, sei es auf die Domherren-Vorschlagsliste — Männer wähle, die den Regierungen oder der resp. Regierung grati = „genehm“, noch weniger gratiores oder gratissimi = „gar genehm, am genehmsten“ seien, sondern er ermahnt nur, bei Wahlen personas non minus gratas in Vorschlag zu bringen, und das heißt nach alter grammatischer Regel nichts Anderes, als: „nicht gar zu unangenehme Personen.“

Unsere geistlichen Leser werden sich noch wohl aus den Zeiten der Grammatik und Syntax zu erinnern wissen (der Weltlichen Gedächtniß dürfte es aber auch noch behalten haben), daß der Comparativ im Lateinischen oft, besonders wenn, wie hier, kein eigentliches Vergleichungsobjekt da ist, den Sinn von „zu, allzu“ neben einem Eigenschaftswort ausdrückt, und daß insbesondere das Wort minus dazu gebraucht wird, um eben diesen Sinn in conträrer Rücksicht auszudrücken, z. B. minus altum = „zu niedrig“ oder „allzu niedrig“, minus longum = „allzu kurz“, minus decens = „zu unschicklich“; und so heißt denn auch minus gratum oder

persona minus grata nichts Anderes als eine allzu unangenehme Persönlichkeit. Und eben solche, nämlich minus gratas personas soll das Domkapitel nicht wählen. Es ist also noch ein großer Abstand, wenn es ermahnt wird, „nicht allzu unangenehme“ Personen zu wählen, von der Zumuthung, die Seitens der staatlichen Arroganz an dasselbe ergeht, nur „ganz genehme“, nur „die genehmsten“ Persönlichkeiten zu wählen. — Solches liegt durchaus nicht im Willen des Apostolischen Stuhles und nicht in der Intention des Exhortationsbrevés, sonst hätte man mit minder Umschweif „personas gratas“ geradezu gesetzt, was ja zunächst lag. Das Domkapitel darf aber nicht weiter gehen, als die Intention des Apostol. Stuhles, so weit sie klar im Worte sich dargibt, es gestattet.

b) Der Ausdruck „persona non minus grata“ ist nicht in jedem Sinn gültig. In den neuern Konkordaten, z. B. mit Oesterreich, Württemberg u. s. f. hat der Apostolische Stuhl, durch Erfahrung belehrt, nicht unterlassen, durch expresse Umschreibung zu definiren, in welchem Sinn er die Dualität des minus gratum esse alicui regimini verstehe.

In diesen Konkordaten heißt es ausdrücklich, daß diese „Minder-Genehmtheit oder zu starke Unangenehmheit“ nur auf das Politische Bezug habe und sich auf eigentliche und erwiesene Fakta basiren müsse.

In letzterer Hinsicht gilt also die genannte negative Dualität nicht, wenn einer Regierung ein Geistlicher nur etwa deswegen minder genehm oder positiv unangenehm ist, weil sie argwöhnt oder weiß, daß dessen Gesinnung nicht in Allem mit ihrer Tendenz harmonirt. Es bedarf Facta, es bedarf Thatfachen, und zwar erwiesene, als solche, und erwiesene nach ihrem obdösen Charakter; es müssen Handlungen vorliegen, die unzweifelhaft und in rein politischer Hinsicht der Regierung zuwider laufen, um eine Person als minus grata signalisiren zu können.

In ersterer Hinsicht ist es besonders wichtig zu notiren, daß die Kirche und der Apostolische Stuhl keineswegs zugeben können, daß solche Geistliche als minus gratas personae außer Betracht fallen, die gar nicht in politischer Hinsicht sich gegen die Regierung veründigt haben, sondern die als getreue Erfüller ihrer von der Kirche auferlegten Pflicht, als getreue Verfechter der kirchlichen Rechte und Freiheiten das nur zu gewöhnliche Schicksal erlebten, den büreaukratischen Regenten, die in Alles, in die Kirche und in das Gewissen hineinregieren wollen, zu mißfallen. — Es mag der Weltklugheit angemessen scheinen, auch Solche auf der Seite zu lassen, es mag nach Taktik riechen, nur Solche in den Vordergrund zu stellen, die bis hin nach Oben noch nie angestoßen; aber dazu, solche kirchlichtreue Männer aus der Wahl zu entfernen, die nur wegen ihrer Treue gegen die Kirche den Regierungen unangenehm sind, oder gar etwa so wie das Kind Jesus dem Herodes mißfallen — dazu will sicher kein Exhortationsbrevé des Apostolischen Stuhles das Domkapitel exhortirt haben.

3. Ein, nach unserer Ansicht nur zu bedauernswürdiges Mißverständniß hinsichtlich dieses Exhortationsbrevés liegt noch darin, daß man es gleichsam als ein den Regierungen ertheiltes Privilegium ansieht; daß man es so auffaßt, als wolle es das Domkapitel zu einer Verständigung mit den Diözesanständen oder gar zur Rolle, Vorschläge an dieselben zu machen, verbinden; — während seiner wesentlichen Natur nach dasselbe nichts mehr und nichts minder ist, als eine Mahnung (Exhortatio) an das Pflichtgefühl der Mitglieder des Domkapitels, eine Erinnerung an jene Gesinnung, die sie zum Heile des Volkes, dessen Wohlfahrt am besten bei waltender Eintracht zwischen Kirche und Staat gefördert wird, in jeder Wahl bethätigen sollen. Das Moment, der Schwerpunkt, der jenem Brevé zukommt, ist rein moralischer Natur, ohne den Ständen Rechte zu gewähren

oder die Wahlbefugniß des Domkapitels zu beeinträchtigen. Wenn die Mitglieder des Domkapitels z. B. Männer auf einen sechsfachen Domherren-Vorschlag setzen, die der betreffenden Regierung in der That und mit Grund allzu unangenehm wären, so verfehlen sie sich gegen ihr Gewissen und gegen die Pflicht, den Intentionen des Apostolischen Stuhles nachzukommen; aber für die bezügliche Regierung erwächst daraus kein anderes Recht, als das ihr vertragsgemäß eingeräumte, drei aus den Sechsen zu streichen.

So sind auch bei der Bischofswahl, die dem Domkapitel ausschließlich übertragen ist, die Regierungen der Diözesanstände, um allzu unangenehme Persönlichkeiten zu beseitigen, vermöge des Exhortationsbrevés an sich weder berechtigt, je einen einzelnen Vorschlag um den andern zu fordern, noch einen mehrfachen Wahlvorschlag mit Streichungs-Befugniß zu begehren. Vielmehr ist das Domkapitel berechtigt, ganz selbstständig die Bischofswahl zu treffen (womit confidentielle Besprechungen und Unterhandlungen mit den Regierungsdeputirten auf der Grundlage billiger Prinzipien allerdings nicht ausgeschlossen wären, da das Domkapitel immerhin wird constatiren wollen, welche geistliche Personen, die in die Wahl kommen könnten, mit Recht als minus gratas gelten würden); und wenn es, das Domkapitel, dann doch eine persona minus grata wählen würde, so hätten auch dann in Folge des Exhortationsbrevés die Stände nur das Recht, unter Begründung ihrer Beschwerden gegen den Gewählten, also unter Nachweisung, warum er als persona minus grata gilt, sich um Cassation der Wahl an den apostolischen Stuhl selbst zu wenden, als einer Wahl, die nicht im Sinne des mehrgenannten Exhortationsbrevés und darum nicht nach der Intention des Apostolischen Stuhles erfolgt sei.

Zur Bekräftigung dieser dargelegten Ansicht, daß durch das Exhortationsbrevé den Regierungen kein Ausschließungsrecht zukommt, führen wir noch den Umstand an, daß das

gleiche Exhortationsbrevé bezüglich der Domherrenwahl ausdrücklich von einem der resp. Regierung behufs der Exklusive mitzutheilenden Sechser vorschlag spricht, dagegen aber in Bezug auf die Bischofswahl durchaus nichts von einem Vorschlags-Verzeichnisse erwähnt, sondern Alles einfach dem Gewissen der Domsenatoren anheimstellt.

Man ersieht aus einer Vergleichung des Gesagten mit den bisherigen Thatfachen, wie weit sich das Domkapitel, bereits bei der Wahl des sel. Bischofs Salzmann, dann noch mehr bei der des sel. Bischofs Arnold, unter den ihm geziemenden Rechtsstandpunkt, wenn auch mit Verwahrung seiner Rechte, gestellt hat. Hoffen wir, daß es wenigstens jetzt, wo anderwärts das kirchliche Rechtsbewußtsein wieder so erfreulich auflebt, nicht noch mehr sich seiner rechtlichen Stellung begeben und am Ende noch den letzten Rest kirchlicher Freiheit der Staatsomnipotenz opfern werde!

## Correspondenzen und Notizen.

### Bericht über die Freimaurerei.

(1. Brief vom Rhein.)

Seit längerer Zeit war man, selbst in der katholischen Welt gewöhnt, die Freimaurerei als eine „Künderei“ zu betrachten; allein die Aufschlüsse, welche in jüngster Zeit über diese geheime Gesellschaft an das Tageslicht getreten, haben diese Anschauungsweise als unrichtig enthüllt. Gar wenige Jahre noch sind es, bemerkt ein deutscher Publizist, da man selbst von Katholiken ein besonderes Lob nicht erntete, so man auf die hochgefährlichen Tendenzen und Handlungen der Freimaurer und Geheimbünde überhaupt hinwies, und war es selbst da nicht viel besser, als Chrétineau-Joly's „L'église romaine en face de la révolution“ (Paris 1859) Moritz Brühl's Schrift „die Geheimbünde gegen Rom“ (Prag 1860) und Gertz's „Enthüllungen“ über die Logen erschienen waren. — Indessen scheint in unsern Schnellkraft-Tagen Alles rasch „zeitig“, oder aber aus Selbstsucht durch

Kühnheit, Troz wie Verrath in die Deffentlichkeit getrieben zu werden; und in dieser Hinsicht treten nun zwei Begebnisse aus den jüngsten Tagen vor uns, die wohl geeignet sind, so einen Schleier zu zerreißen, der für manches Auge denn doch zu dicht war. — Es ist dieses die Statistik der Logen und der Tod des Großmeisters Verhaegen.

### I. Statistik der Logen.

Die Freimaurerei hat heutzutage 68 Großlogen, das ist 68 Central-Directionen, welche eine größere oder kleinere Anzahl von Logen unter sich haben. In erster Linie wird in Deutschland die Große National-Mutterloge zu den drei Weltkugeln in Berlin aufgeführt, unter welcher 160 Logen stehen; außer dieser finden sich zu Berlin noch zwei andere Großlogen: die große Landesloge mit 89 und die große Loge von Preußen mit 34 Logen. Alle drei zusammen stehen unter dem Protectorate des Königs von Preußen und des Kronprinzen als Stellvertreter.

An diese schließen sich in Deutschland an: die Großlogen zu Hamburg (mit 26 Logen), Bayreuth (mit 10 Logen), die Großloge des eklektischen Freimaurerbundes in Frankfurt am Main (mit 10 Logen), die Großloge zu Hannover (mit 21 Logen), die Großloge zur Eintracht in Darmstadt (mit 7 Logen), endlich die Großloge der Schweiz, Alpina unter dem Großmeister Gelpke, Professor der protestantischen Theologie an der Berner Hochschule. England hat drei Großlogen, die vereinigte Großloge der freien und angenommenen Maurer von England in London (mit 1021 aktiven Logen); die Großloge zu Schottland in Edinburg (mit 292 Logen), die Großloge von Irland in Dublin (mit 307 Logen). In den Niederlanden findet sich Eine, der Groot-Osten im Haag (68 Logen); ebenso Eine in Luxemburg (2 Logen), Eine in Schweden (24 Logen), Eine in Dänemark (mit 7 Logen).

In Frankreich dominirt der Große Orient zu Paris, dessen Großmeister im Laufe dieses Jahres bekanntlich Marschall Magnan geworden ist; er hat 172 Logen unter sich. Neben dem Großen Orient

besteht noch der *suprême conseil de France* mit 50 Logen.

Belgien hat eine Großloge zu Brüssel mit 80 Logen; ebenso Portugal, Piemont und Sicilien. Der Großmeister der letzteren ist Garibaldi.

In der amerikanischen Union finden wir nicht weniger als 38 Großlogen, unter welchen Eine zu New-York sogar aus farbigen Maurern besteht. Weitere Großlogen hat Canada (mit 139 Logen), Peru, Brasilien (mit 65 Logen), die Republik Venezuela (mit 15 Logen), Neu-Granada, Uruguay (mit 17 Logen), Argentinien und Haiti.

Zählen wir alle Logen zusammen, welche unsere statistische Quelle anführt, so gewinnen wir die enorme Zahl von 2635 Logen. Dieselben stehen alle unter der Leitung der 68 Großlogen und durch diese unter einander in Verbindung; jede Großloge hat sogenannte Repräsentanten, d. i. beglaubigte Vertreter anderer Großlogen. Regelmäßige oder außerordentliche Zusammenkünfte vereinigen alle Großmeister.

### Das christliche Handwerk.

Wie die Kirche von jeher die Kunst und die Wissenschaft unter ihre Obhut genommen und mit mütterlicher Liebe gepflegt und gefördert hat, so ist auch das Handwerk nicht von ihrer Fürsorge ausgeschlossen geblieben, hat sich vielmehr unter ihrem Schutz entwickelt und eine ansehnliche Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft eingenommen. Mit diesen Worten beginnt das vortreffliche „Münchener Sonntagsblatt“, auf das wir unsere Leser wiederholt aufmerksam machen, und das seit 1863 mit Illustrationen erscheint, eine Reihe von interessanten Aufsätzen, welche sich in drei verschiedene Klassen theilen. Die eine erzählt interessante Parthien aus der Geschichte des Handwerks überhaupt oder einzelner Handwerke und zeigt an geeigneter Stelle, wie die Kirche zu allen Zeiten nicht bloß auf das geistige, sondern auch auf das leibliche Wohl der Handwerker bedacht gewesen, diese daher auch sich innig an die Kirche angeschlossen haben. Die zweite Reihe von Aufsätzen erzählt die Logenden der einzelnen Handwerkspatrone und

gibt, wo es möglich ist, an, woher dieses Patronat stamme. Die dritte Reihe endlich wird sich mit den gegenwärtigen Zuständen des Handwerks befassen, Gewerbefreiheit und Gewerbe-Ordnung, Zunftzwang und Associationswesen u. s. w. besprechen, und auch diese Aufsätze gehören, obgleich es vielleicht auf den ersten Blick nicht den Anschein dazu hat, so gut wie die aus der Geschichte des Handwerks und wie die Legenden unter die Rubrik „das christliche Handwerk.“

### Ein geistlicher Staatskirchler?

Von Hrn. P. J. Fäßler in Tessin erhalten wir eine längere Korrespondenz, worin derselbe behauptet, daß er kein „Staatskirchler“ sei, daß er mit Wissen des Provikars Caglioni die Vizepfarre Bergeletto angetreten und daß die von Lektorem gegen ihn später erlassene Einstellung durch Mänke erschlichen worden sei. Dieser Einstellungsakt habe er allerdings der Staatsregierung denunziert und diese Regierung habe sodann den Provikar zu Fr. 50 bestraft. Bestätigt mit dieser Mittheilung Hr. Fäßler nicht gerade den Vorwurf, der ihm gemacht wurde, daß er ein „Staatskirchler“ sei? Ein Geistlicher, welcher mit oder ohne Grund glaubt, daß er sich gegen eine Verfügung eines Provikars beschweren müsse, hat sich an die obere kirchliche Behörde und nicht an die Staatsregierung um Schutz zu wenden. Ein Geistlicher, welcher gegen Erlasse seines geistlichen Vorstehers statt an die Kirche, an den Staat appellirt, ist und bleibt in unsern Augen eben ein Staatskirchler, selbst für den Fall, daß seine Beschwerde eine begründete wäre, über welcher letztern Punkt einzutreten, wir uns nicht berufen fühlen.

### Volksercicilien.

Aus Deutschland vernehmen wir, daß vom 25.—28. v. M. im Dom zu Freising Volksercicilien von P. P. Kapuzinern gehalten wurden. Solche Exercicilien sollten auch bei uns in der Schweiz, namentlich in den größern Städten häufiger vorkommen.

### Wochen-Chronik.

**Solothurn.** Der von Aargau angezettelte Verschleppungsversuch der Bischofswahl wird nicht zu dem unter diesem Vorwande versteckten Ziele führen. Auf die Mittheilung des Standes Aargau an die Stände: „Inzwischen möchten wir es der Regierung des ausschreibenden Standes Solothurn anheimstellen, jetzt schon die Konferenz für die Bischofswahl hinauszuschieben, bis jeener Konflikt (über die Wahl der 2 Aargauer Senatoren) seine Erledigung gefunden haben wird,“ hat der Regierungsrath von Solothurn sofort sämmtlichen Ständen zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse mitgetheilt, daß er sich durch diesen Zwischenfall nicht veranlaßt sehen könne, in Ansehung des Wahltages eine Abänderung anzuordnen.

Zwar hat auch die Regierung von Luzern sich an das aargauische Schleppeil anbinden lassen und sucht bei Solothurn nach, daß es die Wahl so lange verschiebe, bis Aargau im Domsenate sich konfordsgemäß vertreten lassen. Luzern meint: „es wäre nicht wohl zu rechtfertigen, wenn ein so wichtiger Akt, wie die Wahl des Bischofs ist, vollzogen würde, ohne daß der Stand Aargau sich dabei auch betheiligen könnte. Freilich wird die Schuld der so langen Verschiebung der Wiederbesetzung der aargauischen Domherrenstellen wesentlich auf die Regierung des Aargau's selbst fallen; aber das kann kein Grund sein für die andern Stände der Diözese, sich diese Saumseligkeit in eint oder anderer Weise zu Nutzen zu machen.“

Luzern ist mit dieser Meinung durchaus im Irrthum; es handelt sich nicht darum, die aargauische Saumseligkeit sich zu Nutzen zu machen, sondern darum, sich durch dieselbe nicht am Gängelbände herumzuführen zu lassen. Laut dieser Theorie könnte jeder Kanton durch Domherren-Wahlstreite u. dgl. die Bischofswahl beliebig verschleppen! Solothurn hat es bei der letzten Bischofswahl Anno 1854 sich auch müssen gefallen lassen, wegen seinem Domherren-Wahlstreit

bei der Wahl im Senat die konfordsgemäße Vertretung nicht zu haben; die Wahl wurde aber deswegen nicht verschleppt, sondern sie erfolgte auf die festgesetzte Zeit und sie wird auch jetzt vor sich gehen, trotz der Einsprache Aargau's.

Aargau, unterstützt von Luzern, fordert die Verschiebung der Bischofswahl, bis die zwei aargauischen Domherrenstellen besetzt seien? Angenommen der Kapitelsvikar ließe sich herbei, ohne besondere päpstliche Vollmacht, von sich aus sede vacante die beiden Aargauer Domherren zu erwählen und diese zwei Erwählten würden sodann an der Bischofswahl mitwirken, was wäre die unausweichliche Folge? Diese, daß der Apostolische Stuhl eine solche Bischofswahl kassiren müßte, weil Unberechtigte dabei mitgewirkt hätten. Wenn also Aargau und Luzern fordern, daß die Bischofswahl erst dann vor sich gehe, wenn die beiden vacanten Senatorenstellen wieder besetzt seien, so heißt das unter diesen Umständen soviel, als: es solle kein Bischof mehr gewählt werden. — Uebrigens kann man versichert sein, daß der Hochw. Kapitelsvikar und das Domkapitel zu uncanonischen Wahlen nie Hand bieten werden.

Mehrere öffentliche Blätter referiren über die Ansetzung des 20. Jänner für die Versammlung des Domkapitels und die Zusammentkunft der Diöcesanconferenz in einer Weise, als ob die Regierung von Solothurn eigenmächtig diesen Tag festgesetzt hätte und dem Kapitelsvikar oder Domkapitel nur das Nachsehen geblieben wäre. Dem ist aber nicht so. Die Regierung von Solothurn ließ sich gegentheils in schicklicher Weise beim Kapitelsvikar darüber informiren, welcher Tag für die Ansetzung der Feier des Dreißigsten für den Hochw. Bischof und bei diesem Anlaß für die Einberufung des Domkapitels von Seite des Domstiftes beabsichtigt sei, und als der 20. Jänner hiefür bezeichnet wurde, fand auch besagte Regierung diesen Termin für geeignet und schrieb ihn unverweilt in Zuschrift an alle Mitstände der Diözese aus, während ein mißlicher Umstand die Circularschreiben des Kapitelsvikars an die Herren Domkapitularen um etliche Tage

verzögerte. Daher jener Schein, der die Deffentlichkeit zum Nachtheil der Autorität des Domcapitels bestechen konnte.

— Man weiß wohl, daß zu seiner Zeit sowohl Aargauer- als Bernerblätter, in Bern selbst Medner im Schooße des Großen Rathes ihrer Mißstimmung gegen den sel. Bischof Arnold, wenn er gegen anti-kirchliches Gebahren unangenehme Opposition machte, dadurch Lust zu machen pflegten, daß sie über unheimliche Umgebung, bedauerliche Einflüsterungen aus nächster Nähe u. s. f. loszogen. Wer konnte eine solche Taktik unklug nennen? Man konnte eine gewisse Diplomatie darin finden, die einen direkten Angriff vermied. Kurz, es war dieß etwas Begreifliches, und wir glauben, daß auch die oder der, den die Pfeile trafen, ihre Wunden aus gleicher Rücksicht gern verschmerzten.

Wenn nun aber ein Luzerner Correspondent der „N. Zürch.-Ztg.“ auch jetzt noch im gleichen Tone fortfährt, aber, wohlverstanden, offen zeigt, daß es nicht aus Achtung gegen den verstorbenen Bischof geschieht, den nämlich die gleiche Einsendung arg genug mitnimmt, so empfiehlt sich der Charakter des Correspondenten selbst in keiner Hinsicht, und leicht wäre der Argwohn gerechtfertigt, es walte da ein Streben, das ausgeht, Andern zu schaden. Es ist daher unsere Pflicht öffentlich zu erinnern, daß der Hochw. Bischof Arnold in Allem seinen eigenen Weg ging und nicht der Mann war, der sich beeinflussen ließ. Jedermann, der mit dem seligen Bischofe näher vertraut war, kannte ihn als einen Charakter, der keine Beeinflussung, namentlich aus seiner Umgebung, vertrug. Die gleiche Correspondenz glaubt dann noch Lehren geben zu müssen, wie der Charakter eines Bischofes beschaffen sein solle; Lehren hierüber wird aber das wählende Domkapitel nicht in der N. Zürch.-Ztg. suchen.

**Luzern.** Wenn die Umsturzpartei viele katholische Institute zerstört hat, so müssen die Kirchenfreunde für neue sorgen. Hierzu wird in hiesigem Kanton ein Versuch gemacht in Baldeg, wo ein geistliches Institut gegründet wird zur Heranbildung von Armen- und Waisenschwestern der göttlichen Vorsehung.

Die Klostergenossen verpflichten sich zur Beobachtung der Regel des dritten Ordens des hl. Franziskus und leisten das dreifache, auf zwei Jahre verbindliche Gelübde des Gehorsams, der Armut und Keuschheit.

Die Zulassung zur Profession geschieht nach zweijährigem Noviziat gegen Entrichtung einer Aussteuer von 500 Fr.

Der Vorstand dieser — ausschließlich unter der Jurisdiktion des bischöflichen Ordinariats stehenden geistlichen Genossenschaft besteht aus: Superior, Frau Mutter und drei Rathschwwestern.

Der Frau Mutter steht das unbedingte Abberufungsrecht zu betreff der in den Waisenanstalten untergebrachten Waisenschwestern u. s. w.

Dieses sind die wesentlichsten Bestimmungen der von Hrn. Pfarrer Buck entworfenen Statuten.

Aus Verfassungsgründen hat die Regierung die Genehmigung der Statuten verweigert; das katholische Volk hat also dafür zu sorgen, daß durch die Verfassungsrevision solche „konstitutionelle Rickli und Häkli“ gegen die Klöster verschwinden. Wenn man ohne Großraths-Beschluß und Veto Freimaurer-Vogen gründen darf, warum denn nicht auch Klöster für Arme und Waisen?

**Aargau.** Die Aktien der Staatskirchler sind im Sinken. Aus Verzweiflung beginnen sie wieder die protestantische Religionsgefahr in Szene zu setzen, um die Protestanten in das Bockshorn zu jagen. Das „Zofinger Volksblatt“ erklärt die Seelenzahl als das einzige Mittel, die Klöster und die Rehabilitation Hrn. Schleunigers zu hindern. Ersteres ist lächerlich, das Zweite grausam.

**Zug.** Am Neujahrstage wurde der neugewählte Hochw. Hr. Stadtpfarrer Sidler in der Pfarrkirche zum hl. Michael durch den bischöflichen Delegirten, Sr. Hochw. Hrn. Commissarius und Dekan Schlumpf in Steinhausen, feierlich installiert. Der gedrängte volle Tempel bewies den regen Antheil, welchen die gesammte Pfarngemeinde bei dieser wichtigen Feser bethätigte.

**St. Gallen.** Der Zeitungsklatsch bezüglich unseres erwählten Bischofes Dr. Greith ist abgefertigt. Dieser Tage

sind Briefe von Rom und der apostolischen Nuntiatur angelangt mit der Nachricht, daß der Präkonisationsprozeß unseres neugewählten Hochw. Bischofes dort schon längere Zeit erledigt, das Gesuch des H. Neugewählten bezüglich der bei der Consecrationsfeier assistirenden Hochw. Herren Prälaten vom hl. Vater bewilligt und die feierliche Verkündung der apostolischen Bestätigung im nächstabzuhaltenden Consistorium stattfinden werden.

**Schwyz.** Die Gemeinde Arth hat ihre Kirche reparirt. Die Totalkosten beliefen sich auf circa 9700 Fr., für welche der Hochw. Hr. Dekan und Pfarrer Stocker Privatbeiträge bis auf die Summe von 9200 Fr. gesammelt und auch den Rest zu decken übernommen hat.

**Obwalden.** Unser „Wochenblatt“ rühmt, daß man in den Bundes-Regionen zu Bern nicht beabsichtige, den Katholiken zu nahe zu treten u. Es ist sehr notwendig, diese Neugierde bekannt zu machen; denn mit Mißsehen-geseh u. haben wenige Katholiken von dieser kirchenfreundlichen Absicht in den Bundes-Regionen etwas wahrgenommen.

**Tessin.** Der Regierungsrath will den Großen Rath wegen der Bisthumsangelegenheit nicht einberufen. Stat pro ratione voluntas.

**Protestantische Schweiz.** Die schweizerische Prediger-gesellschaft behandelt in ihrer nächsten Versammlung „das richtige Verhältniß der Theologie zur Naturwissenschaft.“

**Kirchenstaat.** Der heilige Vater findet den Augenblick gegeben Reformationen vorzunehmen und sollen dieselben geschehen in dem Finanzwesen, der Justizpflege, der Militärverwaltung und der Administration. In Rom selbst hat die Ankündigung von Reformationen unermeßliche Sensation hervorgerufen. Wie wir aus gutunterrichteten Berichten entnehmen, bestehen dieselben in folgenden 6 Hauptpunkten.

- 1) Die Einführung eines neuen Civil- und Criminal-Gesetzbuches und zwar mit Zugrundelegung des Code Napoleon;
- 2) eine Organisation der richterlichen Behörden und des Instanzenzuges,

wonach nur die oberste Appellbehörde ausschließlich aus Prälaten zusammengesetzt bleibt, und mit Durchführung des Princip's der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Criminalprozeß;

3) Trennung der Justiz von der Administration und Organisirung der letztern nach dem Prinzip des communalen und provinziellen Selbstverwaltens;

4) bis zu den Delegaturen (Kreis- und Provinzvorstände) ist die untere Verwaltung laicisirt; die Städte erhalten vollkommene Autonomie;

5) eine Consulta ad hoc wird einberufen, welcher Vorlage über die Constituirung einer regelmäßigen Volksvertretung nach Ständen und Interessen gemacht werden soll;

6) nach den Anträgen der Commission soll diese Vertretung in Finanzangelegenheiten eine controlirende, in allen übrigen Angelegenheiten eine beratende Stimme haben.

— Der Papst hat für die Fortsetzung der Arbeiten in den Katakomben von San Calisto eine bedeutende Summe gespendet; auch weihten einige vornehme Damen Frankreichs dem Altar der h. Cäcilie in den genannten Katakomben prachtvolle eigenhändige Stickereien und einen reich mit Edelsteinen verzierten Kelch.

— Die Indexcongregation veröffentlicht ein Dekret, wodurch folgende Bücher verboten werden: Einleitung in die Philosophie zc. von Dr. L. Frohschammer. München 1858. Ueber die Freiheit der Wissenschaft von Dr. L. Frohschammer, ordentl. Professor der Philosophie an der Universität München. München 1861. Athenäum, philosophische Zeitschrift, herausgegeben von Dr. L. Frohschammer.

**Italien.** Die angebliche Annäherung zwischen der italienischen Regierung und dem Papste wird ganz entschieden in Abrede gestellt.

— Wieder ist ein Konflikt zwischen der italienischen Regierung und einem Mitgliede des hohen Klerus ausgebrochen. Der Erzbischof von Florenz hat einem neugebildeten Priesterverein, dessen Statuten von der Regierung gebilligt wor-

den, seine Anerkennung versagt und die einzelnen Mitglieder suspendirt.

**Baden.** In Heidelberg hat die Sammlung für ein Denkmal Bessenberg's in mehreren Monaten noch nicht einmal 40 fl. ertragen, was zwar weniger für eine Gesinnungsänderung der aufgeklärten Heidelberger, als vielmehr für deren konservative Gesinnung in Bezug auf den Geldbeutel spricht.

**Sigmaringen.** (Zur Toleranz.) In Sigmaringen hat die Einweihung einer neu erbauten protestantischen Kirche stattgefunden. Es ist dies innerhalb zehn Jahren, seit die Fürsten von Hohenzollern das Land an Preußen abgetreten haben, bereits die vierte protestantische Kirche, welche dort errichtet wird, obwohl die Gesamtzahl der Protestanten, welche im Ländchen ihren ständigen Wohnsitz haben, kaum 400 Seelen beträgt. Indessen ist kaum zu besorgen, daß Muß-Preußen auch muß-protestantisch wird, obwohl die preußische Regierung alle Sorge trägt, das Land ausschließlich mit protestantischen Beamten zu besetzen.

### Nachtrag.

**Solothurn.** Anlässlich der bevorstehenden Wahl eines neuen Oberhirten erließ der Hochw. Kapitelsvikar unterm 1. Jänner ein Circular an sämtliche Pfarrämter der Diözese, worin derselbe verordnet:

a) Die Hochw. Geistlichkeit des Bisthums Basel ist angewiesen, vom Empfange dieser unserer Verordnung an bis zur erfolgten Wahl eines Bischofs die Collecte aus der Motiv-Messe de Spiritu Sancto den Orationen eines jeden Tages beizufügen.

b) Die Hochw. H. Pfarrer sollen am Sonntag nach Empfang dieser Verordnung in geeignetem Vortrag den Gläubigen ankündigen, daß die Wahl eines neuen Bischofs auf den 20. Jänner angesetzt ist, und sie belehren, daß auch ihnen die Pflicht obliegt, für eine glückliche Wahl ihr frommes Gebet zum Throne Gottes zu senden.

c) Am 18. Jänner, als an dem der angesetzten Bischofswahl zunächst voran-

gehenden Sonntage, soll in allen Pfarrkirchen unseres Bisthums das Hochwürdige Gut in der Monstranz ausgesetzt und vor demselben, nach beendigtem Hochamte, die Litanei Aller Heiligen sammt den zugehörigen Kirchengebeten mit dem Volke gebetet werden, worauf der Schlußsegen zu ertheilen ist.

— Aus Luzern berichtet man uns soeben: „Die Nachricht, daß die Regierung mit Argau gegen Vornahme der Bischofswahl gestimmt, hat bei dem kathol. Luzernervolk eine, für die ohnehin nicht sitzeste Regierung ungünstige Stimmung hervorgerufen. Unser „Moniteur“ beeilt sich, zu berichtigen, daß die Luzerner Regierung nur so lange die Wahl zu verschieben wünsche, bis es ausgemacht, ob der Kapitelsvikar die Wahl der beiden Argauer Domherren vornehmen könne oder nicht? Diese Frage ist schon ausgemacht, sowie es ausgemacht ist, daß die große Mehrheit unseres Volkes unter dem Krummstab des Argauer Augustin's nicht stehen will.“

— Berichte aus Rom melden uns, daß die Neujahrs-Rede Pius IX. an das französische Offizierskorps eine feierliche Protestation gegen die Revolution war und als ein Ereigniß für Europa zu betrachten ist. (Der Inhalt der Rede, die wir soeben erhalten, ist allerdings ein tief eingreifender und stimmt wesentlich mit einem römischen Memorial überein, das wir nächstens unsern Lesern mittheilen werden.)

### Personal-Chronik.

**Ernennungen.** [Solothurn.] Die Demission des Hochw. Hrn. Domkaplan Lambert als Seelforger an der Irrenanstalt Mosegg wurde vom Regierungsrathe unter Verdankung für geleistete Dienste angenommen und die Seelforge an dieser wohlthätigen Anstalt dem Hochw. Hrn. Professor Gisiger übertragen.

[Luzern.] Das Stift Münster wählte zum Sekretär an die Stelle des Hochw. Hrn. Chorherrn Käber Hochw. Hrn. Chorherrn Aebi.

[St. Gallen.] Hochw. Herr Kustos Chrenzeller hat die Wahl als Pfarrer in Wattwil angenommen und wird im Laufe dieses Monats seine neue Pfründe beziehen.

**Auszeichnung.** [Schwyz.] Die Gemeinde



Arth schenkte ihrem würdigen Pfarrer, Hrn. Dekan Stocker, aus dem Kanton Zug gebürtig, das Bürgerrecht.

† **Todtenschau.** Am verfloffenen 5. Jänner starb im Kloster Mehrerau am Bodensee der Hochw. Hr. P. **Albericus Schniepper** von Luzern, ehemaliger Subprior des Klosters St. Urban, im 70. Altersjahr. Der Berewigte war früher zu St. Urban schon als junger Vater dazu bestimmt, die dortige Primarschule mit 30—40 Kindern von den umliegenden Höfen zu führen, welche Stelle er auch später noch als Subprior mit besonderer Vorliebe behielt und erst verließ, als ihn der radikale Barbarismus von 1848 aus der Schule und aus dem Kloster vertrieb. Wie im Kloster als exemplarischer Ordensmann, so lebte er auch nach seiner Vertreibung aus demselben in der Welt draußen als frommer, pflichttreuer Priester, und versah in den letzten Jahren die Kaplaneistelle von Mariahilf zu Sursee, wo er auch im seelsorgerlichen Berufe dienstfertige Aushilfe leistete. Weil er sich aber immer nach der stillen Klosterzelle sehnte und darin den Abend seines Lebens zu beschließen wünschte, so begab er sich im verfloffenen November nach Mehrerau, wo er nun nach kaum zweimonatlichem Aufenthalte bei lieben Ordensbrüdern starb. Er ist der achte von den seit der Aufhebung St. Urban's verstorbenen Conventualen, und dem Staate Luzern fällt wieder das annegirte Erbe eines ihm nie gebörenden Pensionskapitals zu. — R. I. P.

[St. Gallen.] Im Kanton St. Gallen sind Anno 1862 nicht weniger als zwölf Priester gestorben, vorab der unvergeßliche Oberhirt Johannes Petrus, dann die Hochw. H. Pfr. Kohner in Stein, Stephan Schönwächler in Flum, J. A. Kälin in Haggenschwyl, P. Peter Weber in Niederbüren, J. J. Ruzhaumer, Kanonikus in Niederbüren, J. A. Wäspe, Beichtiger in St. Maria, P. Konrad Stutz, Vikar in Ragaz, Fr. J. Gößli, Kanonikus und geistl. Rath in St. Gallen, Pfr. Anton Wagner in Pfäfers, Pfarrer J. A. Silber in Magdenau und Pfarrer J. Rünzle in Engelburg.

### St. Peters-Pfennig.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt (noch zum Jahr 1862 gehörig):

Aus der Pfarrei Hildisrieden (in Nr. 41) Fr. 6 zu wenig verzeichnet) Fr. 6. —

Aus der Pfarrei Saiguellegier, bern. Jura „ 35. —

Uebertrag laut Nr. 104 „ 3639. 05

Summa für das Jahr 1862: Fr. 3680. 05

### Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

a) Den Jahresbeitrag von Gersau, Ermatingen, Basel, Emmen.

b) Abonnement auf die Pius-Annalen von Gersau, Ermatingen, Rothenburg, Emmen.

**Offene Correspondenz.** A Mr. . . . à Bulle. La notice sur D. contre laquelle vous reclamez, nous était fournie par un prêtre digne de foi avec des circonstances si détaillées qu'il nous semble mieux de ne plus y revenir enfin d'éviter une discussion désagréable sur ce point. Avant de publier vos observations nous attendons donc vos nouveaux ordres. (La Rédaction.)

Korrespondenzen aus Aargau, Olten und Luzern sind uns für diese Nr. zu spät eingegangen; dieselben werden verdankt und nächstens benützt.

### Echo vom Jura.

Unverändert wird dasselbe in politischer Beziehung die gleichen Bestrebungen fortsetzen, wie bisher; der religiösen und politischen Freiheit des Volkes wird es stets unerschrocken und freimüthig das Wort reden. Die Ereignisse im Ausland wird es allseitig und ausführlich, sowie mit geübter Schnelligkeit mittheilen. Erscheint 2 Mal wöchentlich.

Abonnementspreis: Halbjährlich portofrei 3 Fr. 50 Cent.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

### Deharbe's Erklärung des kath. Katechismus

nebst einer Auswahl passender Beispiele als Hilfsbuch zum katholischen Unterricht in der Schule, in der Kirche und als Lehrbuch für christliche Familien. 4 Bände. Zweite Auflage. Preis Fr. 15. 35.

### Neueste Erscheinungen.

im Gebiete der kath. Literatur, vorrätzig bei **Jent & Gassmann in Solothurn** und **Alfred Michel in Olten.**

**Habertus.** Theologiae graecorum patrum. Fr. 9.

**Hergenröther.** Erklärung des Deharb'schen Katechismus. II. Fr. 4.

**Schnorr.** Erklärung des Deharb'schen Katechismus. II. Bd. 2te Aufl. Fr. 4.

**Daumer, G. Fr.** Aus der Mansarde. 68 Hft. Fr. 2. 60.

**Marshall, S. W. M.** Die christliche Mission. 28 Hft. 95 Ct.

**Belthelm, G. von.** Helena und Susanna. Erzählung. 4. 30.

### Einladung zum Abonnement

auf das

## Münchener Sonntagsblatt

illustrirtes Volksblatt für Belehrung und Unterhaltung

von Dr. L. Lang.

Es erscheint wöchentlich 1—1½ Quartbogen und enthält: Populäre Artikel aus der Kirchen-, Welt-, Kultur- und Naturgeschichte, aus dem Gebiete der christlichen Kunst und des Handwerks, Berichte über alle wichtigen Ereignisse im kirchlichen und socialen Leben der Gegenwart, Erzählungen, Legenden, Sagen und Rebus, und wird reich illustriert mit Holzschnitten nach den Werken der bedeutendsten christlichen Künstler. Alle Posten nehmen vierteljährliche, die Buchhandlungen halbjährige Bestellungen an, und zwar kostet der ganze Jahrgang bei den Posten in Bayern 2 fl., im deutschen Postvereinsgebiete 2 fl. 24 kr. in Preußen 1 Thlr. 20 Sgr., in Oesterreich 2 fl. 25 Kr. in Silber; im Buchhandel 2 fl. oder 1 Thlr. 5 Sgr. oder 2 fl. öst. Währ. in Banknoten.

Der Reinertrag des ganzen Jahrgangs 1863 fließt in den Stiftungsfond der katholischen Universität.

Im Verlage des Münchener Sonntagsblattes ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Lang, Dr. L., und Börner, G.,** Ein Peterspfennig. Album deutscher Dichter und Schriftsteller. Zweite Auflage. 346 S. Preis 1 fl. 18 kr. Der Reinertrag ist für den heiligen Vater bestimmt.

**Lang, Dr. L.,** die Sage vom heil. Gral. 392 S. Preis 1 fl. 30 kr.

Diese populäre Bearbeitung der neben den Nibelungen großartigsten mittelalterlichen Sage wurde bereits von der Kritik in der katholischen und protestantischen Presse auf das Günstigste beurtheilt.

**Zagler, J. J.,** Otto I., Bischof von Bamberg, Apostel der Pommern. (Abdruck aus dem M. Sonntagsbl.) 49 S. Preis 15 kr.